



# Das „kranke“ System der Textilindustrie

## Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Krisenzeiten

### POSITIONSPAPIER

Das neue Coronavirus (Covid-19) hat direkte Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche und wirtschaftlichen Unternehmungen – unter anderem brach nach dem Beginn der Pandemie der Welthandel signifikant ein. Die aktuelle Situation zeigt besonders deutlich, wie prekär unser globales System von Produktion und Konsum ist. Als Antwort auf Covid-19 erklärten fast alle Konsumentenstaaten im Globalen Norden entweder den Ausnahmezustand, führten weitreichende Kontaktbeschränkungen ein oder schlossen zumindest die meisten Geschäfte des Einzelhandels. Dies führte zu einem dramatischen Einbruch der Nachfrage nach Konsumgütern; Textilsektor und Einzelhandel wurden davon besonders hart getroffen.<sup>1</sup>

Globale Marken und Einzelhändler stornierten daraufhin ihre Bestellungen, selbst für Ware, die bereits produziert war oder sich in der Produktion befand.<sup>2</sup> Von Zulieferern aus Bangladesch, deren Verträge abrupt und ohne Schadensersatz beendet wurden, gaben 72,4 Prozent an, dass sie ihren Arbeitnehmer\*innen kein Einkommen zahlen könnten, wenn diese beurlaubt würden. 80,4 Prozent sagten aus, sie könnten keine Abfindungen zahlen, wenn kurzfristige Stornierungen zu Entlassungen führten und über 95 Prozent berichteten von der

<sup>1</sup> Dieses Positionspapier verwendet die Begriffe (Textil-)Marken und (Textil-)Einzelhändler. Obwohl sich die zitierten Instrumente zu Wirtschaft und Menschenrechten auf allgemeine Geschäftsbegriffe beziehen, konzentrieren wir uns auf die Rolle, die sogenannte Leitunternehmen in der Textillieferkette spielen.

<sup>2</sup> Siehe Mark Anner, Abandoned? The Impact of Covid-19 on Workers and Businesses at the Bottom of Global Garment Supply Chains, Penn State Center for Global Workers' Rights, März 2020.

mangelnden Unterstützung der Marken und Textileinzelhändler, um die entstandenen Kosten zu decken.<sup>3</sup> Die massive Machtungleichheit zwischen großen Unternehmen und ihren Zulieferern in der globalen Textilindustrie zeigt sich nicht nur in diesen Daten, sondern auch in der Selbstverständlichkeit, mit der die Textilunternehmen ihre Verträge mit fragwürdigen rechtlichen Argumenten aufkündigten. Sie sind sich sicher, dass die Zulieferbetriebe alles akzeptieren werden in der Hoffnung, nach der Krise erneut Aufträge zu bekommen.

Angesichts der Corona-Krise zeigt sich anhand der Textilindustrie exemplarisch, worauf Lieferketten im neo-liberalen Wirtschaftssystem ausgelegt sind: die Externalisierung von Kosten um jeden Preis, das Outsourcen finanzieller Risiken und die Verlagerung der Verantwortung der Arbeiter\*innenrechte an die Produzenten. Die großen Firmen ignorieren sowohl ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten (*corporate social responsibility*) als auch ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen (*human rights due diligence*). Damit wird der Textilsektor zum Paradebeispiel der weltweiten Lieferketten-Dynamiken.

Dennoch: Menschenrechte sind die Messlatte für Regierungen und wirtschaftliche Aktivitäten, und sie bleiben dies auch in Zeiten schwerer ökonomischer Krisen. Die aktuelle Krise zeigt: Wenn Regierungen und Unternehmen den Menschenrechten – insbesondere wirtschaftlichen und sozialen Rechten – schon seit längerem den nötigen

Raum gegeben hätten, würde die aktuelle Krise viele Arbeiter\*innen weniger hart treffen. Sozialversicherungssysteme, auf die jeder Mensch ein Recht hat und damit Zugang dazu haben muss, bilden die gesellschaftliche Grundlage, um Krisen abzumildern – wie im Fall von Covid-19. Wenn es diese Schutzmechanismen nicht gibt, ebnet das schweren Menschenrechtsverletzungen den Weg, z.B. beim Recht auf Nahrung, angemessener Unterbringung, Gesundheit und sozialem Schutz.<sup>4</sup>

In diesem Positionspapier wollen wir deshalb folgenden Fragen nachgehen:

- Wie hätte eine angemessene Sorgfalt von Marken und Textileinzelhändlern in den vergangenen Jahren aussehen müssen?
- Was wird aktuell in Bezug auf menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen erwartet?
- Wie sollte menschenrechtliche Sorgfalt zukünftig gestaltet werden, um die Rechte der Arbeiter\*innen entlang der globalen Lieferketten zu verbessern?

<sup>4</sup> Dieses Positionspapier bezieht sich später auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der seinerseits das Recht auf Sozialversicherung garantiert. Wir plädieren jedoch für eine breite integrative Anwendung der Rechte der Arbeitnehmer\*innen, die (noch) keine Beiträge geleistet haben. Unter Sozialversicherungssystemen werden beitragsorientierte Systeme verstanden, und daher wird in diesem Positionspapier der weiter gefasste Begriff des Sozialschutzes verwendet, außer der Pakt wird zitiert.

<sup>3</sup> Anner (2020)

## SCHUTZ VON ARBEITNEHMER\*INNEN NACH DEM INTERNATIONALEN PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR) ist eins der am meisten ratifizierten Menschenrechtsabkommen.<sup>5</sup>

Der ICESCR garantiert:

- Das Recht auf soziale Absicherung (Artikel 9)<sup>6</sup>
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11), das das Recht auf Nahrung und Unterbringung beinhaltet
- Das Recht auf den bestmöglichen Zustand der körperlichen und mentalen Gesundheit (Artikel 12)

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat festgelegt, dass das Recht auf soziale Absicherung das Recht auf Zugang und Aufrechterhaltung von Unterstützung in verschiedenen Situationen umfasst, darunter Arbeitslosigkeit und Krankheit und dass allen Menschen ein soziales Sicherheitssystem zusteht. Auch wenn der ICESCR akzeptiert, dass manche Staaten (z.B. aufgrund von

Ressourcenknappheit) bestimmte Rechte kurzfristig nicht in vollem Umfang gewährleisten können, müssen Staaten trotzdem bestmöglich innerhalb ihres Handlungsspielraums agieren (die sogenannte fortschreitende Realisierung von Rechten). Trotz allem müssen die Staaten also einen Minimalstandard eines jeden Rechts garantieren. Auch bei stark beschränkten Ressourcen sollten die am meisten marginalisierten Gruppen geschützt sein.<sup>7</sup> Der Ausschuss betont, dass dies vor allem für Menschen gilt, die traditionell oft von diesen Rechten ausgeschlossen sind, darunter Frauen, Arbeitslose und Arbeiter\*innen, die nicht ausreichend sozial geschützt sind.<sup>8</sup>

Diese weltweit anerkannten sozialen Menschenrechte habe gerade in der gegenwärtigen Krise eine große Bedeutung: Der UN-Ausschuss stellt klar, dass das Recht auf Vergütung ausreichen sollte, um den Arbeitnehmer\*innen und ihren Familien auch die anderen Rechte des Pakts zu ermöglichen, darunter soziale Sicherheit. Doch der Großteil der Textilproduktion findet in Ländern statt, wo sowohl gesetzliche Mindestlöhne als auch die tatsächlichen Lohnzahlungen oft nicht ausreichen, um die Grundbedürfnisse der im Sozialpakt verbrieften Rechte zu decken und damit nicht einmal das Existenzminimum gewährleisten. Zudem haben die meisten textilproduzierenden Länder keine weitreichenden sozialen Auffangnetze

<sup>5</sup> Die meisten textilproduzierenden Länder sind Vertragsstaaten des Abkommens, mit Ausnahme von Malaysia. Siehe [www.indicators.ohchr.org/](http://www.indicators.ohchr.org/) (letzter Zugriff am 8. April 2020).

<sup>6</sup> Die ILO hat die Mindestnormen in der ILO C102 – Social Security (Minimum Standards) Convention, 1952 (Nr. 102), weiterentwickelt und mit der Empfehlung 202 R202 – Social Protection Floors Recommendation, 2012 (Nr. 202) – eine umfassende Vision zu sozialer Grundsicherung entwickelt.

<sup>7</sup> Allgemeiner Kommentar Nr. 3: Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Artikel 2, Absatz 1 des Paktes, UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/1991/23 (1990).

<sup>8</sup> Allgemeiner Kommentar Nr. 19: Das Recht auf soziale Sicherheit, Artikel 9, UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/GC/19 (2008).

etabliert. Westliche Textilunternehmen spielen auch hier eine Rolle: Die von Marken und Einzelhändlern gezahlten Einkaufspreise sind so niedrig, dass es selbst gewillten Arbeitgebern nicht möglich wäre, existenzsichernde Löhne zu zahlen und angemessene Sozialabgaben abzuführen.

Angesichts der aktuellen Krise können die textilexportierenden Länder natürlich nicht wettmachen, was sie in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf ökonomische und soziale Rechte versäumt haben. Zwar laufen – auch mithilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeiter\*innen an.<sup>9</sup> Diese Maßnahmen werden jetzt richtigerweise angesichts der dramatischen Notlage ad hoc eingesetzt, aber es ist zu befürchten, dass die kurzfristigen Interventionen kaum alle betroffenen Arbeiter\*innen erreichen werden. Besonders werden jene davon ausgeschlossen sein, die ohnehin zu den Risikogruppen gehören: Tagelöhner\*innen, Wanderarbeiter\*innen oder Heimarbeiter\*innen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Siehe

[www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/Presse/bmz\\_corona\\_paket.pdf](http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/bmz_corona_paket.pdf) (letzter Zugriff am 24. April 2020).

<sup>10</sup> Die Regierung von Bangladesch hat zugesagt, die Löhne der Beschäftigten bis zu einem Monat lang zu decken. Ohne diesen sozialen Schutz wären sie völlig ohne Sicherheitsnetz. Während einige Regierungen, wie z.B. in Sri Lanka und Pakistan, weitere Maßnahmen ergriffen, Entlassungen verboten und vorgeschrieben haben, dass Beschäftigte weiterhin einen Teil ihres Lohnes erhalten, scheitern die Programme an ihrer Umsetzung. In Sri Lanka beispielsweise wird erwartet, dass Fabriken am Rande ihres Bankrotts einen erheblichen Teil dieser Ausgaben decken, wozu sie nicht in der Lage sind. In Pakistan erreichen die Maßnahmen nicht die inoffiziellen Beschäftigten, die den größten Teil der Industrie ausmachen. Für Myanmar, siehe [www.mmtimes.com/news/government-private-sector-](http://www.mmtimes.com/news/government-private-sector-)

Es spielen aber nicht nur Staaten eine wichtige Rolle in der aktuellen Krise, sondern auch die in Deutschland und Europa ansässigen Unternehmen. Ihr Verhalten hat unmittelbar die Situation vieler Arbeiter\*innen verschlechtert und damit ihre Menschenrechte verletzt: Als Reaktion auf Covid-19 haben sowohl Marken als auch Textileinzelhändler ihre Bestellungen storniert. Das zog vor allem kurzfristige Kündigungen und/oder reduzierte Lohnzahlungen in den Produktionsbetrieben nach sich, weil der Hersteller die Arbeiter\*innen plötzlich nicht mehr bezahlen konnte. Der daraus resultierende Einbruch im Einkommen der Arbeiter\*innen sowie mangelhafte soziale Sicherung führen dazu, dass die Arbeiter\*innen möglicherweise nicht mehr imstande sind, sich und ihre Familien ausreichend mit Essen zu versorgen oder ihre Mieten zu bezahlen. Damit werden sowohl das Recht auf Nahrung als auch das Recht auf Wohnen verletzt. Es gibt Berichte, die zeigen, dass Arbeiter\*innen in Indien und Pakistan auf die Versorgung durch NGOs und Gewerkschaften angewiesen sind, um zu überleben.<sup>11</sup> So hat beispielsweise die pakistanische Gewerkschaft National Trade Union Federation (NTUF) hunderte Essenspakete an Arbeiter\*innen an verschiedenen Standorten in Karatschi verteilt.<sup>12</sup> In Indien sind offenbar zehntausende Wanderarbeiter\*innen in

[supply-food-lower-income-group.html](http://supply-food-lower-income-group.html) (letzter Zugriff am 8. April 2020); für Thailand, siehe [www.bangkokpost.com/business/1889480/20m-register-for-financial-aid](http://www.bangkokpost.com/business/1889480/20m-register-for-financial-aid) (letzter Zugriff am 8. April 2020).

<sup>11</sup> Siehe Live-Updates der Kampagne für saubere Kleidung unter: [www.cleanclothes.org/covid19](http://www.cleanclothes.org/covid19) (letzter Zugriff am 8. April 2020).

<sup>12</sup> Ebd.

Sammelherbergen gestrandet, in einem einzigen Zimmer leben bis zu ein Dutzend Menschen.<sup>13</sup> Ohne Krankenversicherung sind diese Arbeiter\*innen der Ausbreitung der Corona-Pandemie schutzlos ausgeliefert.

In vielen Fabriken, wo die Produktion weiterläuft, kann das Recht der Arbeiter\*innen auf sichere Arbeitsbedingungen und bestmöglichen Gesundheitsschutz nicht garantiert werden, da es keine Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus gibt. Besonders im Textilsektor, wo ein Stück Material oft durch zahllose Hände geht, wäre es wichtig, effektive Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Um das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz zu garantieren, müsste zumindest der sichere Transport zur Arbeit, Schutzkleidung, der Mindestsicherheitsabstand sowie eine Gefahrenzulage gewährleistet werden.

## **MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHTEN NACH DEN UN-LEITPRINZIPIEN**

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) erkennen an, dass Unternehmen (sowohl Zulieferer als auch Abnehmer) eine menschenrechtliche Verantwortung tragen. Die UNGPs, die OECD-Leitsätze zu Wirtschaft und Menschenrechten und die ILO Tripartite Declaration on Multinational

<sup>13</sup> Anuradha Nagaraj, Coronavirus threatens Indian garment workers stranded in factory housing, Thomson Reuters Foundation, März 2020.

Enterprises stehen für den internationalen Konsens, dass Unternehmen Menschenrechtsverletzungen verursachen oder dazu beitragen können und dass sie die Verantwortung tragen, Menschenrechte zu respektieren und bei Verletzungen Wiedergutmachung zu leisten. Die UNGPs beschreiben einen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtenprozess,<sup>14</sup> den Unternehmen durchlaufen müssen, um ihrer Verantwortung diesbezüglich gerecht zu werden:<sup>15</sup>

- *Potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte identifizieren und bewerten*, zu denen ein Unternehmen durch die eigenen Aktivitäten beitragen kann oder zu denen es durch sein Handeln, seine Produkte oder Services eine direkte Verbindung hat (Leitprinzip 18)
- *Die Ergebnisse dieser Analyse bzw. Bewertung in die Unternehmensprozesse integrieren* und passende Maßnahmen zur Umsetzung ergreifen (Leitprinzip 19)
- *Die Effektivität der Maßnahmen bewerten* (Leitprinzip 20)
- *Kommunizieren, wie die Probleme angegangen werden* und relevante Stakeholder darüber informieren, dass angemessene Prozesse und Maßnahmen durchgesetzt werden (Leitprinzip 21)

<sup>14</sup> Die OECD nennt dies *due diligence for responsible business conduct* und beschreibt ein Verfahren in sechs Schritten. Siehe auch OECD, OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (2018).

<sup>15</sup> Corporate human rights due diligence – identifying and leveraging emerging practice, United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, [www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/CorporateHRDueDiligence.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/CorporateHRDueDiligence.aspx) (letzter Zugriff am 8. April 2020).

Diese Standards müssen auch angesichts der aktuellen Krise in den Unternehmen angewandt werden. Covid-19 ist zwar ein externer Faktor, aber die Entscheidung, wie ein Unternehmen hiermit umgeht, muss der menschenrechtlichen Sorgfalt entsprechen.

### **WAS BEDEUTEN MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHTEN IN DER AKTUELLEN SITUATION?**

Die Sorgfaltsstrategie eines Unternehmens muss als fortlaufender, umfassender Prozess verstanden werden. In Bezug auf die Corona-Krise wollen wir bei der Frage menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Modemarken und Einzelhändlern verschiedene Zeiträume betrachten:

- (a) Vor der Corona-Krise und den damit verbundenen Auftragsstornierungen und
- (b) nachdem die Aufträge wegen Covid-19 storniert wurden.

### **VOR DER CORONA-KRISE UND DEN DAMIT VERBUNDENEN AUFTRAGSSTORNIERUNGEN**

Als erstes vorab: Es ist eine bewusste Entscheidung der meisten Textilmarken und Einzelhändler, ihre Ware aus Ländern mit geringem Lohnniveau beziehen. Deshalb müsste den Unternehmen klar sein, dass die Zulieferer ihre Arbeiter\*innen unter dem Existenzminimum bezahlen und/oder zumindest nicht (ausreichend) zum sozialen

Versorgungssystem beitragen. Mit einer sorgfältigen menschenrechtlichen Risikoanalyse hätten Marken und Einzelhändler erkennen können, dass für Arbeiter\*innen, die unter dem Existenzminimum bezahlt werden und ohne soziale Auffangnetze ein großes Risiko besteht, dass ihre Rechte auf soziale Sicherung und einen angemessenen Lebensstandard verletzt werden.

Die Branche ist außerdem durch eine starke Machtungleichheit geprägt, bei dem die Textileinzelhändler am längeren Hebel sitzen. Die Einzelhändler setzen die Verkaufspreise fest, während die Zulieferer diese Preise hinnehmen müssen.<sup>16</sup> Die Unternehmen aus Deutschland und Europa haben also tatsächlichen Einfluss darauf, ob Fabrikbesitzer\*innen angemessene Löhne und Abgaben für soziale Sicherung überhaupt zahlen können. Dies ist insbesondere wichtig in produzierenden Ländern, wo die soziale Sicherung der Arbeiter\*innen vor allem vom Arbeitgeber abhängt und beispielsweise durch

<sup>16</sup> Die einseitigen Auftragsstornierungen beweisen eindeutig, wer die Macht in der Geschäftsbeziehung hat. Für weitere Analysen siehe Anner, *Predatory purchasing practices in global apparel supply chains and the employment relations squeeze in the Indian garment export industry*, *International Labour Review* (2019); Anner, *Squeezing workers' rights in global supply chains: purchasing practices in the Bangladesh garment export sector in comparative perspective*, *Review of International Political Economy* (2019); Anner, *Binding power: The sourcing squeeze, workers' rights, and building safety in Bangladesh since Rana Plaza*, Center for Global Workers' Rights (2018); Mark Starmanns, *Purchasing practices and low wages in global supply chains: Empirical cases from the garment industry*, *ILO Conditions of Work and Employment Series 86* (2017), Vaughan-Whitehead und Pinedo Caro, *Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Global Survey results*, *INWORK Policy Brief 10* (2017).

eine Unternehmerhaftpflicht gewährleistet werden soll.

Bis heute konnten weder freiwillige Selbstverpflichtungen noch menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse ohne effektive Durchsetzungsmechanismen sicherstellen, dass Marken und Textileinzelhändler die Menschenrechte der Arbeiter\*innen entlang ihrer Lieferketten vollständig respektieren. Wenn die Marken und Einzelhändler schon vor fünf oder zehn Jahren ernsthaft ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachgekommen wären und ihre Einkaufspraktiken fundamental verändert hätten, wären die Arbeiter\*innen im Globalen Süden heute in einer ganz anderen Situation und viel weniger anfällig für die aktuelle Krise.

#### NACHDEM DIE AUFTRÄGE WEGEN COVID-19 STORNIERT WURDEN

Es ist unbestritten, dass Unternehmen sich an alle geltenden Gesetze halten müssen.<sup>17</sup> Das bedeutet beispielsweise, dass Marken und Einzelhändler, die vom europäischen Verbrauchermarkt profitieren, ihre Zulieferer zeitnah bezahlen müssen (spätestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung).<sup>18</sup> Besonders angesichts der Corona-Krise heißt das auch, dass die Marken und Einzelhändler Verträge einhalten müssen, die bereits unterzeichnet sind. Manche Abnehmer versuchen, sich dieser Verantwortung zu entziehen und

berufen sich auf „höhere Gewalt“ oder den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Die Rechtmäßigkeit dieser Argumentation hängt aber einerseits von den spezifischen Vertragsbedingungen ab und ist zudem rechtlich fragwürdig.

In Bezug auf neue oder rechtlich abgeschlossene Bestellungen sollten die Textileinzelhändler mit menschenrechtlicher Sorgfalt handeln und potenzielle Risiken ihrer wirtschaftlichen Entscheidungen vorher abschätzen. Die OECD-Leitsätze zeigen, wie menschenrechtskonforme Entscheidungen bei Vertragsbeendigungen aussehen sollten. Sie betonen, dass „das Unternehmen potenzielle negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigen sollten“.<sup>19</sup> Zudem sollten die Unternehmen die jeweiligen Arbeiter\*innenvertretungen informieren und, wo nötig, auch die zuständigen Behörden.<sup>20</sup> Sie sollten zudem mit diesen Stellen kooperieren, um mögliche negative Auswirkungen zu mindern.

Wo nur begrenzt Arbeitslosenversicherung besteht, müssen Marken und Einzelhändler mit ihren Zulieferern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeiter\*innen auch bei Produktionsstillstand bezahlt werden und ein Abfindungsmechanismus eingerichtet wird, der das staatliche Arbeitslosengeld

<sup>17</sup> Siehe die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises.

<sup>18</sup> Siehe beispielsweise Late Payment Directive 2011/7/EU.

<sup>19</sup> OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, Kommentar zu Kapitel 2, Paragraph 22.

<sup>20</sup> OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, Kapitel 5; In ähnlicher Weise legt die OECD-Richtlinie für den Textilsektor fest, dass Marken „dem Management und der Gewerkschaft, soweit vorhanden, detaillierte Informationen zur Verfügung stellen sollten, die die Geschäftsentscheidung bestätigen“. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector, 2017, Abschnitt I. 3.2.5.

ersetzt oder ergänzt.<sup>21</sup> Hier bedürfen Wanderarbeiter\*innen und Heimarbeiter\*innen besonderer Aufmerksamkeit. Sollte eine Entscheidung zum Bankrott eines Zulieferers führen, müssen die Marken sicherstellen, dass die Arbeiter\*innen als vorrangige Gläubiger\*innen behandelt werden, wie in der ILO-Konvention 95 festgelegt.<sup>22</sup>

## SCHLUSSFOLGERUNG UND AUSBLICK

In der aktuellen Corona-Krise treten die Versäumnisse in globalen Produktionsketten der letzten Jahre klar zutage. Insbesondere die Textilindustrie ist paradigmatisch: Staaten haben den Aufbau sozialer Sicherungssysteme vernachlässigt. Und Textileinzelhändler haben versucht, die Produktionskosten zu minimieren und soziale Verantwortung zu externalisieren. Die aktuelle Krise trifft nun Textilarbeiter\*innen besonders hart, weil ihre die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter Nahrung und Unterbringung, und soziale Absicherung jahrelang verletzt wurden.

Diese Krise verlangt schnelles Handeln.

<sup>21</sup> Die Empfehlung der ILO R R166 – Termination of Employment Recommendation, 1982 (Nr. 166) betont, dass alle betroffenen Parteien versuchen sollten, eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen wirtschaftlicher, struktureller oder ähnlicher Art so weit wie möglich zu verhindern oder zu minimieren, ohne den effizienten Betrieb des Unternehmens, des Betriebs oder der Dienstleistung zu beeinträchtigen, und die nachteiligen Auswirkungen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus diesen Gründen auf den oder die betroffenen Arbeitnehmer zu minimieren.

<sup>22</sup> C095 – Protection of Wages Convention, 1949 (Nr. 95)

Zusätzlich zur Abfederung konkreter Menschenrechtsverletzungen sollten die Unternehmen aber eine Basis für den längst überfälligen Strukturwandel in der Branche etablieren, der eine umfassende Absicherung aller Arbeiter\*innen zugrunde liegt.

Zukünftige menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse müssen die oben genannten Risiken im Textilsektor beachten und zu angemessenen Maßnahmen vonseiten der Textileinzelhändler führen. Wenn widerstandsfähigere Lieferketten etabliert werden sollen, müssen die Unternehmen im Globalen Norden sicherstellen, dass die Zulieferer ihren Arbeiter\*innen das Existenzminimum und soziale Unterstützung garantieren. Marken und Einzelhändler werden also ihre aktuellen Preis- und Geschäftsmodelle überdenken und anpassen müssen. Mark Anner von der Penn State University betont, dass hierbei „eine Bestellstabilität inbegriffen sein muss, die eine anständige Planung zulässt sowie zeitnahe Bezahlung und vollen Respekt der Arbeiter\*innenrechte einschließt. Es sollte zudem ein Kostenmodell etabliert werden, das alle sozialen Kosten deckt: Existenzminimum, Unterstützung (*benefits*), Abfindungen, Gebäudesicherheit etc. Eine Möglichkeit zur Deckung der zusätzlichen Kosten wäre hier eine zusätzliche Abgabe auf die Kosten der Lieferung.“<sup>23</sup> Ökonomische Risiken zu jedem Preis outsourcen ist nicht kompatibel mit einem ernstzunehmenden menschenrechtlichen Sorgfaltsprozess.

Die Standards eines echten Sorgfaltsprozesses sind hoch und müssen von allen Marken und

<sup>23</sup> Anner (2020).



Textileinzelhändlern eingehalten werden, um gleiche Bedingungen für alle zu schaffen. Europäische Regierungen und die EU müssen deshalb Gesetze verabschieden, in denen menschenrechtliche Sorgfalt verpflichtend für alle Unternehmen ist – denn freiwillige Selbstverpflichtung reicht nicht aus, wie nicht zuletzt diese Krise zeigt.

Auch Deutschland braucht darum schnellstmöglich ein Lieferkettengesetz, das Unternehmen dazu verpflichtet, entlang ihrer gesamten Lieferketten, also vom Rohstoffabbau bis zur Abfallentsorgung, menschenrechtliche Sorgfalt walten zu lassen.<sup>24</sup> Unfaire Geschäftspraktiken dürfen sich nicht mehr lohnen; Unternehmen, die Menschenrechte verletzen oder zumindest in Kauf nehmen, müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Praktiken zu ändern und gegebenenfalls auch sanktioniert werden. Und auch Betroffene von Menschenrechtsverletzungen sollen endlich die Möglichkeit haben, etwa mit Schadenersatzklagen gegen Unternehmen bei einer Verletzung ihrer Rechte vorzugehen.

---



---

## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

ZOSSENER STRASSE 55–58  
10961 BERLIN  
DEUTSCHLAND

### SPENDEN

SIE FINDEN DIE ARBEIT DES ECCHR WICHTIG? DANN  
UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT EINER SPENDE.

ECCHR.EU/SPENDEN

INHABER: ECCHR  
BANK: BERLINER VOLKSBANK  
IBAN: DE77 100 90000 885360 7011

### IMPRESSUM

TEXT: CORINA AJDER, MIRIAM SAAGE-MAASS, BEN  
VANPEPERSTRAETE  
REDAKTION UND ÜBERSETZUNG: ARITE KELLER, MICHELLE  
TRIMBORN  
MITARBEIT: ADRIAN BORNMANN

APRIL 2020

<sup>24</sup> Siehe dazu auch die Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz, ein zivilgesellschaftliches Bündnis von über 80 Organisationen, das sich im September 2019 gegründet hat und von der Bundesregierung ein Gesetz fordert, das in Deutschland ansässige Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Geschäften im In- und Ausland Menschen- und Umweltrechte zu achten: [www.lieferkettengesetz.de/forderungen/](http://www.lieferkettengesetz.de/forderungen/) (letzter Zugriff am 27. April 2020).